

regierung" stellen, so würde ich denselben gern unterstützen. Ich brauche also nicht zu wiederholen, daß ich für die Punkte a., b., c., d. und f. der Deputation stimme, und daraus folgt von selbst, daß die Punkte e., g. und h. sich ganz mit meinen Principien vereinigen.

Endlich finde ich mich noch zu einer Interpellation an den Herrn Referenten bewogen, und zwar in Bezug auf einen S. 676 des Berichts gebrauchten Ausdruck. Dasselbst heißt es am Schlusse des ersten Satzes: „Dadurch, daß während der kirchlichen Verhandlungen des Landtags 1842 keine die Einführung einer Presbyterial- oder Synodal- oder sonstigen freieren Kirchenverfassung bezweckenden Petitionen bei dem Landtage eingekommen seien, hätten jene ständischen Beschlüsse die stillschweigende Billigung der Nation erhalten.“ Ich schicke voraus und erkläre ausdrücklich, daß ich im Zusammenhange mit spätern Stellen des Berichts die Deputation sehr wohl verstehe, wie Jeder sie verstehen wird, der den ganzen Bericht mit Aufmerksamkeit vom Anfange bis zum Ende liest. Da aber heutzutage leider Mode geworden ist, daß öffentliche Blätter gewisser Farben einzelne Phrasen aus dem Zusammenhange herausreißen und sie mitunter sinnentstellend verdrehen, der Bericht aber schon jetzt mit volstem Rechte den Ruf der Ausgezeichnetheit erlangt hat, folglich im Lande viel gelesen werden wird, so möchte ich gern ein Mißverständnis vermeiden haben, welches die Meinung verbreiten könnte, als ob ein ständischer Beschluß noch der Billigung der Nation bedürfe. Dem muß ich mich entschieden entgegenstellen. Ich erkenne nichts Anderes, als die Ständeversammlung für die Repräsentantin der Nation, und die Stimme der Stände für die Stimme der Nation. Wohin sollte es auch führen, wenn Jeder, der eine von den Kammerbeschlüssen abweichende Meinung hat, sie geltend machen wollte. Wir haben es zwar vor wenig Tagen erst erfahren, daß Jemand außerhalb der Kammer sich berufen fühlte, seine hohe Mißbilligung über Ausdrücke kundzugeben, welche in diesem Saale gefallen waren, allein ich hoffe von der Ansicht der geehrten Kammer nicht abzuweichen, wenn ich wünsche, daß dies das erste und letzte Mal gewesen ist, daß sich Jemand eine Censur über die Kammer anmaßt. Damit also ein Mißverständnis nicht im Volke entstehe, würde ich bitten, daß der Herr Referent diese Stelle zu irgend einer Zeit, vielleicht am Schlusse der Debatte, oder wo es ihm sonst paßt, geneigtest interpretire.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Diese Antwort kann ich wohl gleich ertheilen, obwohl ich eigentlich nicht recht weiß, welche nähere und deutlichere Erklärung ich den Worten beifügen soll, als sie schon in sich tragen. Die Meinung der Stelle ist keine andere, als die: Wenn man in den jetzt vorliegenden und im Jahre 1845 eingegangenen Petitionen Veranlassung findet, einem Wunsche des Volkes zu folgen, wenn man aus diesen Petitionen auf den Wunsch des Volkes nach einer Reform der Kirchenverfassung schließt, so muß man andererseits auch aus dem im Jahre 1842 beobachteten Stillschweigen der Nation schließen, daß sie damals das Bedürfnis einer allgemeinen Reform

nicht gefühlt hat. Damals wurde die Vorlage der Regierung von den Ständen berathen, wonach die Regierung beabsichtigte, der Kirche eine kirchliche Vertretung zu geben. Die Ständeversammlung lehnte sie in beiden Kammern aus den im Berichte erwähnten Gründen ab. Hat die Nation damals geschwiegen, und damals einen Wunsch nach Vertretung in der Kirche nicht zu erkennen gegeben, so ist dies jedenfalls sehr bezeichnend, wenigstens eben so bezeichnend, wie die Petitionen, die zur heutigen Berathung Veranlassung gegeben haben. Uebrigens glaube ich, wird auch dadurch der Nation nicht zu viel zugestanden und den Befugnissen der Stände nicht im mindesten Eintrag gethan, wenn die Deputation bemerkt, daß der Beschluß der Ständeversammlung damals die Billigung und Zufriedenheit der Nation erlangt habe. Denn das, glaube ich, meine Herren, muß unser Bestreben und die Frucht aller unserer Wirksamkeit immer sein, daß sie die Billigung und Zufriedenheit der Nation erlange. Was die erste Erinnerung des Herrn Abgeordneten anlangt, daß er bei dem Antrage d. S. 696 des Berichts (s. oben S. 1080) es nicht richtig findet, daß ein Gesetz von der Staatsregierung gegeben werde, und wenn er glaubt, daß hierin ein Widerspruch mit §. 57 der Verfassungsurkunde und den Rechten der Kirchengesellschaft liege, so habe ich darauf zu erwidern, daß, wenn die Staatsregierung einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen nicht die Berechtigung hätte, auch noch viel weniger die Stände das Recht hätten, über eine solche Sache zu berathen. Die Stände können nur berechtigt sein, einen solchen Gesetzentwurf zu behandeln, wenn er ihnen von der Staatsregierung vorgelegt wird. Die Staatsregierung ist hier in demselben vollen Rechte, dies zu thun, wie sie das Recht gehabt hat, das Mandat von 1827, die katholische Gerichtsbarkeit betreffend, den Ständen vorzulegen, wie sie das Recht gehabt hat, die Verfassung und Organisation des evangelischen Landesconsistoriums den Ständen zur Berathung vorzulegen, wobei die Stände ausdrücklich erklärten, daß sie des Dafürhaltens wären, daß eine Abänderung in der Consistorialverfassung des Landes ohne ihre Zustimmung nicht erfolgen dürfe. Ich glaube also, daß die Staatsregierung jedenfalls die Behörde ist, von welcher die Stände die Gesetzentwürfe zu erwarten haben, und um so mehr, da bei den in Evangelicis beauftragten Ministern der Cultusminister selbst sich befindet, der hier als Organ der Staatsregierung handelt.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich wollte nur mit zwei Worten gegen die Aeußerung des ersten ehrenwerthen Redners mich verwahren. Er hat die Abänderung der Verpflichtungsformel der Geistlichen gleichbedeutend mit der Abänderung des Glaubensbekenntnisses erklärt. Dem muß ich durchaus widersprechen. Das evangelisch-lutherische Gemeinbekenntniß abzuändern, steht keinem Kirchenregimente zu; es ist aber nicht ein einziger Staat in Deutschland, welcher das Verpflichtungsformular nicht abgeändert hätte; es giebt keinen Staat, wo das nach der Reformation eingeführte Verpflichtungsformular noch unverändert im Gebrauch wäre, ja eine Regierung hat sogar die Verpflichtung ganz aufgehoben, ohne daß dabei eine Verände-